

den *magister census*¹; den *curator statuarum* unter der wohl unvollständigen Bezeichnung *comes urbis Romae*²; wogegen der *architectus publicorum*³ und der *praepositus calcis*⁴ sich nicht mit Sicherheit an die ältere Hierarchie anknüpfen lassen.

Ueber die gleichzeitig in Ravenna bestehenden Einrichtungen erfahren wir wenig⁵ und dies Wenige fast nur durch Cassiodor. Der *praefectus classis Ravennatum cum curis eiusdem civitatis*, den die vor der Verlegung des Regierungssitzes aufgesetzte *Notitia* nennt⁶, ist wahrscheinlich identisch mit dem cassiodorischen *comes Ravennae*, da dieser hauptsächlich mit der Flotte, aber auch mit der Stadtverwaltung zu thun hat⁷. Der *praefectus vigilum urbis Ravennae*⁸ ist offenbar dem stadtrömischen nachgebildet, scheint aber eine weiter gehende jurisdictionelle Competenz besessen zu haben, da in Ravenna die Appellationsinstanz des Stadtpräfecten wegfiel. — Noch kommt ein Beamter vor zur Ueberwachung des Kaufs und Verkaufs der nach damaligem Gebrauch unter freiem Himmel angelegten Grabstätten⁹.

Notitia; der *vicarius Portus* ist wahrscheinlich der *centenarius Portus* der *Notitia*. — Der *comes siliquatariorum et portus curam agens*, an den var. 2, 12 gerichtet ist, bezieht sich wohl ebenso wie die Adresse 2, 19 *qui portibus . . praesunt* auf die Hafenbeamten überhaupt, da mit der Hafenaufsicht damals die Erhebung der nur im Occident begegnenden Abgabe von $\frac{1}{24}$ des Preises bei jedem Kaufgeschäft verbunden war. Vgl. über die *custodia litorum* C. Th. 7, 16. 10, 19, 9. 1) Dass der 5, 21. 22 vielleicht nicht titular als *rector decuriarum* bezeichnete Capuanus v. sp. eben der *magister census* ist, habe ich Staatsrecht 1³, 370 ausgeführt. Unter ihm steht das Archiv (*scrinia*) des Senats mit den darin niedergelegten Testamenten und sonstigen Documenten; er bestellt die Decurialen und führt die neuen Mitglieder in den Senat ein. 2) Formel 7, 13. Der *curator statuarum* erscheint in der Inschrift C. VI, 1708 aus constantinischer Zeit und in der *Notitia*. 3) Statt der Ernennungsformel findet sich 7, 15 die königliche Anzeige der vollzogenen Ernennung an den Stadtpräfecten. Mit dem *tribunus rerum nitentium* der *Notitia* wird er schwerlich identificirt werden dürfen. 4) Formel 7, 17. Vgl. den Titel C. Th. 14, 6 *de calcis coctoribus urbis Romae et Constantinopolis*. 5) Dass der Unterbeamte des italischen *praefectus praetorio*, der *praefectus annonae Africae* (Not. occ. 2, 41 und dazu Böcking p. 150), welcher seinen Sitz schwerlich in Karthago, sondern wohl in Rom gehabt hat, mit jenem nach Ravenna übergesiedelt ist, lässt die von *Fl. Felix ex prae(fecto) ann(onae) Afr(icae) pr(ovinciae)?* (oder, nach Hirschfelds Vorschlag, *proconsularis*) seinem siebenjährigen Sohne in Ravenna gesetzte Grabschrift (C. I. L. XI, 323) vermuthen, welche ich eben deshalb nicht mit Rossi (Bullett. crist. 1879 ff. 100) dem vierten, sondern dem fünften Jahrhundert zuweisen möchte. Aber die Fortdauer dieses Amtes in gothischer Zeit ist nicht zu erweisen und nicht wahrscheinlich, da Africa damals nicht zum Reich gehörte. 6) Occ. 42, 7. Ob in der Inschrift des Gudila S. 514 A. 2 [*cura*]tor r(ei) p(u)b(licae) richtig ergänzt ist, bleibt zweifelhaft. 7) Var. 7, 14. 8) Var. 7, 8. 9) Var. 3, 19.
